

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: MTB II § 9; BAT § 24

Leitsatz:

Der Anspruch auf eine Vertretungszulage nach § 9 Abs. 4 MTB II setzt bei der Vertretung eines anderen Arbeiters die Erfüllung sämtlicher Tätigkeitsmerkmale einschließlich eventueller Prüfungsvoraussetzungen und Bewährungszeiten voraus (Bestätigung von BAG vom 6. Juni 1973 - 4 AZR 316/72 - demnächst AP Nr. 2 zu § 9 MTB II).

Aktenzeichen: 4 AZR 391/74

Urteil des BAG vom 18. Juni 1975 LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 391/74

8 Sa 121/73 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet am
18. Juni 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 1975 durch den
Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter
Dr. Feller und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter
Gröbing und Dr. Bermel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
22. Mai 1974 - 8 Sa 121/73 - wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist beim Wasser- und Schiffsahrtsamt O seit dem 2. Dezember 1968 als Streckenunterhaltungsarbeiter beschäftigt. Vom 1. Juni 1969 bis zum 31. Mai 1972 erhielt er Lohn nach Lohngr. VI und ab 1. Juni 1972 aufgrund Bewährungsaufstiegs Lohn nach Lohngr. V Fallgruppe 1 des Sonderverzeichnisses für Arbeiter der Bundeswasser- und Schiffsahrtsverwaltung - Landpersonal - (SV 2 d) zum MTB II, der auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet.

In der Zeit vom 5. April 1972 bis 30. Juni 1973 war der Kläger vertretungsweise für den zum Grundwehrdienst eingezogenen Matrosen E M als Matrose auf dem MS "O" eingesetzt; der vertretene Matrose M war nach Lohngr. IV Fallgruppe 1 A eingruppiert.

Mit seiner Klage hat der Kläger für die Vertretungszeit den Unterschiedsbetrag zwischen den Lohngruppen VI bzw. V und der Lohngruppe IV MTB II geltend gemacht. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß nach § 9 Abs. 4 MTB II die Vertretungszulage in der begehrten Höhe immer dann zu zahlen sei, wenn der Vertretene in eine höhere Lohngruppe eingestuft sei und der Vertreter diese Tätigkeit ausübe. Auf eine Erfüllung persönlicher Merkmale wie die Ablegung einer Prüfung oder bestimmte Bewährungszeiten komme es nicht an. Der Kläger hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger den Unterschiedsbetrag zwischen den Lohngruppen VI und IV für die Zeit vom 5. April bis 31. Mai 1972 und zwischen den Lohngruppen V und IV ab 1. Juni 1972 für die Dauer seiner Beschäftigung als Matrose auf MS "O" als Zulage zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie vertritt die Auffassung, daß ein Anspruch auf eine Vertretungszulage nach § 9 Abs. 4 MTB II nur dann bestehe, wenn der Vertreter sämtliche Tätigkeitsmerkmale der höheren Lohngruppe einschließlich der persönlichen Voraussetzungen erfülle. Da der Kläger unstreitig weder eine Prüfung als Binnenschiffer abgelegt noch eine dreijährige Fahrzeit als Angehöriger der Decksmannschaft

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

aufzuweisen habe, stehe ihm die Vertretungszulage nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Juni 1973 (AP Nr. 2 zu § 9 MTB II) nicht zu.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision konnte nicht stattgegeben werden.

In der gestellten Form ist allerdings der vom Kläger erhobene Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen den Lohngruppen VI bzw. V und der Lohngruppe IV MTB II als unbestimmter Leistungsantrag nach § 253 ZPO unzulässig. Der Antrag des Klägers ist nur dann als zulässig anzusehen, wenn man ihn in einen Feststellungsantrag dahin ausdeutet, daß er die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihm den verlangten Unterschiedsbetrag zu zahlen. Da die Berechnung des Betrages nicht ohne weiteres möglich ist und die Beklagte auch einem den Gesamtkomplex regelnden nur feststellenden Urteil der Gerichte für Arbeitssachen ohne weiteres nachkommt, kann hier davon ausgegangen werden, daß nach dem Vortrag des Klägers in entsprechender Anwendung von § 133 BGB in Wirklichkeit kein unzulässiger unbestimmter Zahlungsantrag verfolgt, sondern nur die Feststellung der entsprechenden Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung des im einzelnen nicht dargelegten Unterschiedsbetrages begehrt wird. Mit dem so auszudeutenden Feststellungsantrag ist die Klage zulässig.

Mit Recht nimmt jedoch das Landesarbeitsgericht an, daß dem Kläger die begehrte Vertretungszulage für die Zeit vom 5. April 1972 bis 30. Juni 1973, in der er den Matrosen M auf dem MS "O" vertreten hat, nicht zusteht. Der Kläger erfüllt nämlich die Tätigkeitsmerkmale der Lohngr. IV deshalb nicht, weil er unstreitig weder die danach

- 4 -



- 4 -

geforderte Prüfung als Binnenschiffer erfolgreich abgelegt noch eine dreijährige Fahrzeit (einschl. Schiffsjungen-, Jungmann- und Leichtmatrosenzeit) als Angehöriger der Decksmannschaft oder von vier Jahren als Bordarbeiter auf Fahrzeugen oder Geräten der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung aufzuweisen hat. Die Erfüllung dieser Tätigkeitsmerkmale der höheren Lohngruppe ist aber Voraussetzung für den Anspruch auf eine Vertretungszulage nach § 9 Abs. 4 MTB II, der lautet:

"Wird einem Arbeiter vertretungsweise eine höher zu bewertende Tätigkeit, die ihn überwiegend in Anspruch nimmt, für mehr als zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage übertragen, so erhält er vom ersten Tage an bei Vertretung eines Arbeiters den Lohn der seiner Tätigkeit entsprechenden Lohngruppe - gegebenenfalls einschließlich der Vorarbeiter-, Vorhandwerker- oder Lehrgesellenzulage -, bei Vertretung eines Angestellten oder Beamten zu seinem Lohn eine Vertretungszulage zu zehn vom Hundert des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 seiner Lohngruppe bzw. von zehn vom Hundert des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 seiner Lohngruppe."

Entgegen der Auffassung der Revision ist dazu in Übereinstimmung mit der Auffassung des Landesarbeitsgerichts an der bisherigen Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 6. Juni 1973 - 4 AZR 316/72 -, demnächst AP Nr. 2 zu § 9 MTB II - mit zustimmender Anmerkung von Crisolli) festzuhalten. Wie in der zitierten Entscheidung bereits ausgeführt, wird in § 9 Abs. 4 MTB II bei der Vertretung eines Arbeiters verlangt, daß "eine höher zu bewertende Tätigkeit für mehr als zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage übertragen wird". Ob aber eine Tätigkeit höher zu bewerten ist, ergibt sich nicht schon daraus, daß der Vertretene eine höhere Vergütung zu erhalten hatte, sondern nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 9 Abs. 4 MTB II daraus, wie die Arbeit des Vertreters tarifrechtlich bewertet wird. Die Tätigkeit des Vertreters kann danach nur dann höher zu bewerten sein, wenn die Tätigkeitsmerkmale der höheren Lohngruppe vom Vertreter voll erfüllt sind; nur dann wird der Anspruch auf die Vertretungszulage ausgelöst. Das ergibt sich vor allem auch daraus, daß selbst der Vertretene dann keine höhere Vergütung beanspruchen kann, wenn er die erforderlichen Prüfungserfordernisse nicht erfüllt. Auch der Matrose M hätte also keinen Anspruch auf Vergütung nach Lohngruppe IV,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

wenn er nicht entweder die Prüfung als Binnenschiffer erfolgreich abgelegt oder die geforderte drei- bzw. vierjährige Fahrzeit erbracht hätte. Bis zum Ablauf dieses Zeitraumes hätte deshalb auch der Vertretene keinen Anspruch auf höhere Vergütung; dann kann aber nicht der Vertreter dadurch bessergestellt werden, daß bei ihm von den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe der Lohngruppe IV MTB II einfach abgesehen wird. Die Tätigkeit als Matrose mit erfolgreich abgelegter Prüfung bzw. entsprechender Fahrzeit wird tariflich anders bewertet und besser bezahlt als die Tätigkeit eines Matrosen ohne Prüfung oder entsprechende Fahrzeit. Deshalb ist entgegen der Auffassung der Revision auch der Lohn der der Tätigkeit entsprechenden Lohngruppe nicht nach der Vergütung des Vertretenen zu bemessen, sondern danach, ob die Tätigkeit des Vertreters den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe entspricht. Schon nach dem Wortlaut von § 9 Abs. 4 MTB II kommt es nämlich auf die "höher zu bewertende Tätigkeit" und die der Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen entsprechende Lohngruppe an, so daß die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale nicht nochmals ausdrücklich als Voraussetzung für die Vertretungszulage in § 9 Abs. 4 MTB II erwähnt zu werden brauchte. Andernfalls hätte nicht auf eine höher "zu bewertende" Tätigkeit, sondern auf die Tatsache der höheren Bezahlung oder gegebenenfalls auf eine tatsächlich höher "bewertete" Tätigkeit abgestellt werden müssen, was jedoch nicht der Fall ist. Maßgeblich ist weiter, daß der Lohn "der seiner Tätigkeit entsprechenden Lohngruppe" sich auf den Vertreter als Subjekt dieses Satzes bezieht und nicht etwa auf den Lohn des Vertretenen, was dann "dessen" Tätigkeit hätte heißen müssen. Das ist auch nicht etwa nur ein Versehen, da bei der Berechnung des Zuschlages für die Vertretung von Angestellten und Beamten wiederum die Stufe 4 "seiner Lohngruppe" auf den Vertreter bezogen ist und dort nur auf die Lohngruppe des Vertreters bezogen sein kann.

Daß diese dem Wortlaut entsprechende Auslegung auch der Regelung von § 24 Abs. 2 BAT entspricht, ist bereits in der Entscheidung AP Nr. 2 zu § 9 MTB II ausgeführt. Demgegenüber kann die Revision auch nicht damit gehört werden, daß für Angestellte nach § 24 Abs. 2 BAT und in Fällen, in denen Arbeiter Angestellte und Beamte vertreten, eine andere Regelung getroffen



- 6 -

worden sei. Da, wie auch die Revision selbst hervorhebt, ein Arbeiter die persönlichen Voraussetzungen eines Angestellten oder Beamten hinsichtlich Vorbildung und Prüfungserfordernissen in aller Regel nicht erfüllt, hätte er bei einer solchen Vertretung praktisch nie einen Anspruch auf Vertretungszulage. Deshalb mußte insoweit eine Sonderregelung für die Vertretung von Angestellten und Beamten getroffen werden, bei der generell eine Vertretungszulage von 10 v.H. festgelegt worden ist, ganz gleich, wie die Angestellten- und Beamtentätigkeit in Relation zur Lohngruppe des Arbeiters bezahlt wird. Für Angestellte ist dagegen in § 24 Abs. 2 BAT nur der Normalfall einer Vertretung anderer Angestellter bzw. die vertretungsweise Ausübung von Tätigkeiten geregelt, die auch ein Angestellter verrichten und die demgemäß nach dem BAT bewertet werden kann. Das entspricht aber gerade der Regelung von Fällen, in denen Arbeiter andere Arbeiter vertreten und daher für diese Arbeitertätigkeiten sich die Lohnregelung im MTB finden läßt. Dieser Schluß verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung, weil die unterschiedliche Entlohnungsart des Vertretenen angesichts der Einteilung der Bediensteten des öffentlichen Dienstes in Arbeiter, Angestellte und Beamte auch eine angemessene unterschiedliche Regelung der Vergütung für den Vertretungsfall mit den sich daraus ergebenden Abweichungen erlaubt und teilweise sogar notwendig macht.

Demgegenüber kann es auch nicht darauf ankommen, daß bei einer Vertretung von Vorarbeitern oder Vorhandwerkern auch diese Zulage zu zahlen ist, obwohl eine Ernennung zum Vorhandwerker nicht vorhanden sein muß. Für diesen Fall ist nämlich in § 9 Abs. 4 MTB II eine ausdrückliche Regelung dahin getroffen worden, daß die Vorarbeiter-, Vorhandwerker- oder Lehrgesellenzulage einzubeziehen ist und damit schon aus der Tatsache der Vertretung folgt. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß in anderen Fällen Tätigkeitsmerkmale einfach übergangen werden könnten. Endlich kann die Revision auch nicht den Fall heranziehen, in dem einem Angestellten Vergütung nur irrigerweise gezahlt wird oder ein Beamter nicht ordnungsgemäß ernannt worden ist. Der Tarifvertrag geht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

nämlich vom Normalfall der Vertretung eines Angestellten oder Beamten aus; wie solche Sonderfälle zu entscheiden wären, kann deshalb hier nicht erörtert werden.

Auch die praktischen Erwägungen der Revision können zu keinem anderen Ergebnis führen. Wenn die Revision meint, der Arbeitgeber bekomme dieselbe Arbeitsleistung, ohne dafür auch denselben Lohn zu vergüten, muß demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß auch in anderen Fällen, in denen Prüfungserfordernisse oder Bewährungszeiten nicht erfüllt sind, für dieselbe Tätigkeit und dasselbe Arbeitsergebnis tarifrechtlich ein unterschiedlicher Lohn geschuldet wird. Solange die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht nur die erbrachte Arbeitsleistung bewerten und vergüten, sondern auch die Tatsache einer bestandenen Prüfung oder von Bewährungszeiten mitbewerten, ist die unterschiedliche Lohnbemessung eine Folge dieser tariflichen Regelung, die auch für die Vertretungszeit gilt. Wenn stets auch im Vertretungsfall für dasselbe Arbeitsergebnis derselbe Lohn gezahlt werden soll, muß das tariflich in dieser Weise geregelt werden. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, hier korrigierend einzugreifen.

Die Kosten der erfolglosen Revision hat der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

gez.Dr. Neumann

Dr. Feller

Bichler

Dr. Bermel

Gröbing



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

